

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**für die Robert Thomas Metall- und Elektrowerke GmbH & Co. KG**  
Stand Mai 2021

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäufer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers. Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt und entgegenstehende oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennt.
- 1.2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Das Schriftformerfordernis kann wirksam nur schriftlich aufgehoben werden.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

Bestellungen sind für den Käufer nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. An sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann das Angebot nur innerhalb dieser zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen.

### **3. Preise und Zahlungen**

- 3.1. Die vom Käufer in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, einschließlich sämtlicher Nebenkosten (wie Transportversicherung, Verpackungskosten usw.). Die genannten Preise sind verbindlich und gelten frei Haus / DDP (Incoterms 2020), sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Der Käufer leistet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, bei Richtigbefund und Mangelfreiheit der gelieferten Ware, bei Rechnungseingang vom 1. bis 15. des Monats die Zahlung bis zum 30./31. desselben Monats mit 3% Skonto, bei Rechnungseingang vom 16. bis 31. des Monats erfolgt die Zahlung bis zum 15. des folgenden Monats mit 3% Skonto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und nach Wahl des Käufers durch Überweisung, Verrechnungsscheck oder Wechsel.
- 3.3. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Käufers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich. Zahlungsverzug tritt nur nach Fälligkeit und Mahnung ein. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich ausschließlich nach § 288 BGB.
- 3.4. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der Käufer ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne

Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

- 3.5. Vorauszahlungen werden vom Käufer nur gegen vom Verkäufer zu stellende Bürgschaften einer deutschen Großbank oder einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse geleistet.
- 3.6. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer des Kunden, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Käufers die Bearbeitung durch den Käufer verzögern, verlängern sich die in Abs. 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

#### **4. Lieferpflichten, Lieferfristen, Leistungsort, Gefahrübergang**

- 4.1. Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist, der angegebene Leistungsort oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.
- 4.2. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. In diesem Falle ist der Käufer berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Nettobestellwertes, zu verlangen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch den Käufer bedarf. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Käufer ist außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Verkäufers Deckungskäufe zu tätigen. Dies gilt für die gesamte Leistungserfüllung - auch dann, wenn Verzug nur hinsichtlich einer Teillieferung vorliegt und der Käufer an der Teilleistung kein Interesse hat. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3. Sobald dem Verkäufer Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihm die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise nicht termingerecht möglich ist oder dass er den Liefergegenstand nicht in der vereinbarten Qualität liefern kann, hat er dem Käufer dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. den voraussichtlichen Liefertermin oder die lieferbare Qualität zu nennen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden trägt der Verkäufer.
- 4.4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn der Käufer hat Ihnen ausdrücklich zugestimmt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, kann der Käufer Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen.
- 4.5. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr geht, sofern nichts anderes vereinbart ist, erst mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.6. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Dies gilt auch für Rücksendungen der Ware. Der Käufer ist berechtigt die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn ihm am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere nicht vorliegen oder seine Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass daraus ein An- oder Abnahmeverzug entsteht. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Verkäufer. Zu den Versandpapieren gehört ein ausführlicher Lieferschein, welcher der Ware für die Wareneingangskontrolle beizufügen ist. Bei Express- und Eilgutsendungen, sowie bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen.
- 4.7. Bei Transportschäden, die durch Tatbestandsaufnahme erwiesen sind, hat der Verkäufer unverzüglich und für den Käufer ohne Mehrkosten für Ersatz zu sorgen und die Meldung dieser Schäden bei seiner Versicherung selbst durchzuführen. In diesen Fällen trägt der Verkäufer die Kosten für Aufbewahrung, Neuverpackung und Rücksendung des schadhafte Liefergutes.

- 4.8. Kosten für eine Transportversicherung sind vom Käufer nur zu tragen, wenn der Abschluss einer Transportversicherung vom Käufer verlangt wurde.
- 4.9. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Käufer über, wenn dem Käufer die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

## **5. Compliance**

- 5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 5.2. Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem Käufer die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 5.3. Der Verkäufer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 5.4. Der Verkäufer hat die Umweltauflagen nach Deutschem und Europäischem Recht zu erfüllen. Der Verkäufer garantiert, dass alle Produkte die Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU sowie der delegierten Richtlinie 2015/863/EU „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ („RoHS – Richtlinie“) erfüllen. Der Verkäufer garantiert, dass alle Produkte und Ihre Verpackung keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste nach Artikel 59 (1) in Verbindung mit dem Anhang XIV der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 („REACH - Verordnung“) und des Verpackungsgesetzes (VerpackG), und die jeweiligen Anforderungen der vorgenannten Verordnungen und Gesetze (RoHS, Reach und VerpackG) an die jeweiligen Produkte und Produktteile erfüllen.
- 5.5. Sind im Einzelfall Abweichungen von den vorgenannten Vorschriften erforderlich, sind diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Der Verkäufer sichert ferner zu, dass er sämtliche Lieferungen und Leistungen vor Erbringung einer einhergehenden Qualitätskontrolle unterzogen und diese keinen Grund zur Beanstandung gegeben hat. Der Verkäufer hat auf Anforderung des Käufers entsprechende Zertifikate vorzulegen.
- 5.6. Der Verkäufer wird alle angemessenen zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 5. enthaltenen, den Verkäufer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen

## **6. Mangelhafte Lieferung**

- 6.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen

Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

- 6.3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Käufer bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Kunden beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des Kunden unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Kunden im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Kunden für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Kunden gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Kunden jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Kunden auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Kunden bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Kunde jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Kunden unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.7. Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **7. Lieferantenregress**

- 7.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.2. Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer des Kunden geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 7.3. Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **8. Produkthaftung**

- 8.1. Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 8.2. Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalles im Sinne der Ziff. VIII. 1. eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit er die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- 8.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 6 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen, aufrecht zuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt

## **9. Schutzrechte**

- 9.1. Der Verkäufer steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 9.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Käufer wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Käufer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 9.3. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln der an den Käufer gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **10. Verjährung**

- 10.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- 10.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch

außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1. Alle Lieferungen gehen nach Empfang in das Eigentum des Käufers über. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird ausdrücklich nicht vereinbart. Der Verkäufer versichert, dass an den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt nicht besteht.
- 11.2. Alle vom Käufer bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Käufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum des Käufers für diesen.
- 11.3. Vom Käufer zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Verkäufer ausschließlich für die vom Käufer bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Verkäufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Käufer ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Verkäufer entsprechend der jeweiligen Nutzungsanweisung und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 11.4. Alle vom Käufer erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Verkäufer nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diesen Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.

## **12. Durchführung von Arbeiten in den Werken des Käufers**

- 12.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb des Werksgeländes des Käufers ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen des Werksgeländes bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.
- 12.2. Der Käufer übernimmt keine Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf seinen Grundstücken oder in den Werksanlagen zustoßen, es sei denn, der Käufer hat den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

## **13. Geheimhaltung**

- 13.1. Sowohl Verkäufer als auch Käufer verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2. Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder bezahlt, bleiben bzw. werden Eigentum des Käufers. Eine etwa erforderliche

Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Verkäufer die Sachen für den Käufer unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt und entsprechend versichert.

Der Verkäufer darf Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Arbeitsunterlagen und dergleichen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers Dritten weder zur Einsicht überlassen, noch anderweitig zugänglich machen oder vervielfältigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Käufer für Druckaufträge zur Verfügung stellt. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte geliefert werden. Unterlieferanten sind entsprechend vom Verkäufer zu verpflichten.

13.3. Nach Beendigung des Auftrags sind Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen und dergleichen ohne besondere Aufforderung kostenlos an den Käufer zurückzusenden oder unwiederbringlich zu vernichten.

#### **14. Datenschutzbestimmungen**

Erhält der Verkäufer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem Käufer dies auf Nachfrage nachweisen. Der Verkäufer sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verkäufer im Auftrag des Käufers ist – bevor der Verkäufer Zugriff auf personenbezogenen Daten von dem Käufer erhält – eine Datenschutzvereinbarung abzuschließen. Der Verkäufer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Kunden zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

#### **15. Höhere Gewalt**

15.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen sowie Epidemien und Pandemien. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten der Verkäuferin gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

15.2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

15.3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

#### **16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen**

- 16.1. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers geltend zu machen.
- 16.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts (IPR).
- 16.3. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang.